

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Dreieich

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757) in Verbindung mit §§ 11, 12 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. 1998 I S. 530) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I, S. 757) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dreieich am 23.06.2009 folgende

Satzung (Feuerwehrsatzung)

beschlossen:

§ 1

Organisation, Bezeichnung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Dreieich ist als öffentliche Feuerwehr eine städtische Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung "Freiwillige Feuerwehr der Stadt Dreieich".
Die Stadtteilfeuerwehren führen als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Stadtteiles, nämlich

Freiwillige Feuerwehr Dreieich – Buchschlag
Freiwillige Feuerwehr Dreieich – Dreieichenhain
Freiwillige Feuerwehr Dreieich – Götzenhain
Freiwillige Feuerwehr Dreieich – Offenthal
Freiwillige Feuerwehr Dreieich – Sprendlingen.
- (2) Sie stehen unter der Leitung des Stadtbrandinspektors oder der Stadtbrandinspektorin.
- (3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedienen sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine.

§ 2

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfasst den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 6 HBKG und die Mitwirkung bei der Brand-schutzerziehung.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Dreieich gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Jugendabteilung, Kindergruppe
3. Ehren- und Altersabteilung.

§ 4

Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater / Fachberaterin) aufgenommen werden.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Dreieich haben (Einwohner / Einwohnerinnen) oder regelmäßig für Einsätze in der Stadt Dreieich zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, das 17. Lebensjahr vollendet und das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben (§ 10 Abs. 2 und HBKG).
- (3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei dem Stadtbrandinspektor / der Stadtbrandinspektorin oder bei dem Wehrführer / der Wehrführerin zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertretung vorzulegen.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor oder die Stadtbrandinspektorin auf Vorschlag der Wehrführung. Die Wehrführung hat zuvor den Feuerwehrausschuss der betreffenden Stadtteilfeuerwehr anzuhören. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Die Ablehnung der Aufnahme eines Bewerbers bzw. einer Bewerberin erfolgt durch einen schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid durch den Magistrat der Stadt Dreieich.
- (5) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Stadtbrandinspektor bzw. die Stadtbrandinspektorin oder durch die Wehrführung unter Überreichung der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der Feuerwehrangehörige / die Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf seine / ihre Rechte hinzuweisen und auf die gewissenhafte Erfüllung seiner / ihrer Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.

§ 5

Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres.
 - b) dem Austritt.
 - c) dem Ausschluss.

- (2) Auf Antrag kann die bestehende Dienstzeit der/des Feuerwehrangehörigen bis zum vollendeten 62. Lebensjahr hinaus geschoben werden (§ 10 Abs. 2 HBKG)
- (3) Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG hat sich der Antragsteller/die Antragstellerin einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin nach Anhörung des zuständigen Feuerwehrausschusses.
- (4) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor oder der Stadtbrandinspektorin oder der Wehrführung erklärt werden.
- (5) Der Magistrat kann einzelne Angehörige der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund - nach Anhörung des Feuerwehrausschusses - durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist der betroffenen Person Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben von Einsätzen und / oder angesetzten Übungen und Unterrichten.

§ 6

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Stadtbrandinspektors/ der Stadtbrandinspektorin, einer Stellvertretung, des Wehrführers/der Wehrführerin, einer Stellvertretung sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden. Als Stellvertretung für den Stadtbrandinspektor/ die Stadtbrandinspektorin ist ein stellvertretender Stadtbrandinspektor / eine stellvertretende Stadtbrandinspektorin zu wählen. Es kann ein weiterer stellvertretender Stadtbrandinspektor / eine weitere stellvertretende Stadtbrandinspektorin gewählt werden. Im Falle der Wahl von zwei Personen als Vertretung des Stadtbrandinspektors / der Stadtbrandinspektorin führen sie die Bezeichnungen „Erster stellvertretender Stadtbrandinspektor“ oder „Erste stellvertretende Stadtbrandinspektorin“ und „Zweiter stellvertretender Stadtbrandinspektor“ oder „Zweite stellvertretende Stadtbrandinspektorin“. Der erste stellvertretende Stadtbrandinspektor /die erste stellvertretende Stadtbrandinspektorin vertritt den Stadtbrandinspektor /die Stadtbrandinspektorin in dessen/deren Abwesenheit. Der zweite stellvertretende Stadtbrandinspektor /die zweite stellvertretende Stadtbrandinspektorin vertritt beide nur bei deren gleichzeitiger Abwesenheit. Die Zuständigkeiten der stellvertretenden Stadtbrandinspektoren /der stellvertretenden Stadtbrandinspektorinnen werden durch den Magistrat in einem Geschäftsverteilungsplan geregelt.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
 - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

- (3) Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (4) Abs. 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater und Fachberaterinnen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2.
- (5) Für Tätigkeiten im aktiven Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des Hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

§ 7

Persönliche Schutzausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

- (1) Den Feuerwehrangehörigen wird von der Stadt Dreieich kostenlos die entsprechende Dienst- und Schutzkleidung zur Verfügung gestellt. Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile kann die Stadt Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben über den zuständigen Wehrführer/die zuständige Wehrführerin unverzüglich anzuzeigen
 - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, hat die Anzeige empfangende Person nach Abs. 2 die Meldung an die Stadt weiterzuleiten.

§ 8

Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verletzt eine der Einsatzabteilung angehörende Person seine/ihre Dienstpflichten, so kann die Wehrführung im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm/ihr
 - a) eine Ermahnung,
 - b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis aussprechen.
- (2) Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist der betreffenden Person Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9

Jugendabteilung / Kindergruppe

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dreieich führt den Namen „Jugendfeuerwehr der Stadt Dreieich“, die Stadtteiljugendfeuerwehren verbunden mit dem Stadtteilnamen als Zusatz.

- (2) Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach der „Jugendordnung für die Jugendfeuerwehr der Stadt Dreieich“ in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Zur Nachwuchsgewinnung können bei der Freiwilligen Feuerwehr für Kinder vom vollendeten sechsten bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres Kindergruppen gebildet werden.
- (4) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dreieich unterstehen sie der fachlichen Aufsicht und der Betreuung der Stadtbrandinspektorin bzw. des Stadtbrandinspektors und der jeweils zuständigen Wehrführerin bzw. dem Wehrführer, die sich der Stadtjugendfeuerwehrwartin bzw. des Stadtjugendfeuerwehrwartes und der jeweiligen Jugendfeuerwehrwartin bzw. des jeweiligen Jugendfeuerwehrwarts sowie deren Stellvertretung bedienen.
- (5) Die/Der Stadtjugendfeuerwehrwart/in und die / der stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwart/in sind Mitglieder im Wehrführerausschuss der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dreieich. Ihre Amtszeit beträgt 5 Jahre, sie beginnt jeweils am 1. Juni mit der Ernennung durch die Stadtbrandinspektorin bzw. den Stadtbrandinspektor
- (6) Die/der Stadtjugendfeuerwehrwart/in und die/der stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwart/in werden in einer gemeinsamen Versammlung des Stadtjugendfeuerwehrausschusses und des Wehrführerausschusses gewählt. Stimmberechtigt sind die/der Stadtbrandinspektor/in, deren Stellvertretung, die Wehrführer/innen der Stadtteilfeuerwehren und ihre Stellvertretungen, die Jugendfeuerwehrwarte /innen der Stadtteiljugendfeuerwehren oder ihre Stellvertretung, sowie 2 Delegierte pro Stadtteiljugendfeuerwehr. Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme. Die / der Stadtjugendfeuerwehrwart /in und die / der stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwart /in werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt, die Wahl erfolgt schriftlich und geheim. Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Zur Versammlung ist schriftlich mindestens zwei Wochen im Voraus einzuladen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.
- (7) Für das Amt des Jugendfeuerwehrwartes/wartin, der Stellvertretung, des / der Stadtjugendfeuerwehrwartes/wartin und der Stellvertretung gilt § 11 Abs. 7 entsprechend.

§ 10

Ehren- und Altersabteilung

- (1) In die Ehren- und Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG mit Vollendung des 62. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Für die Ausbildung, die Gerätewartung und die Brandschutzerziehung können die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die Vorkenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt mit Zustimmung des Magistrates bzw. in dessen Auftrag durch den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin längstens bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres. Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 5 Abs. 4 die besondere Tätigkeit beendet werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung der fach-

lichen Aufsicht durch die/den Stadtbrandinspektorin / Stadtbrandinspektor (§ 6 Abs. 2 S.1 bis 2 a) finden entsprechend Anwendung.

- (3) Angehörige der Ehren- und Altersabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.
- (4) Die Zugehörigkeit zur Ehren- und Altersabteilung endet
 - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem/der Wehrführer/ Wehrführerin oder der/dem Stadtbrandinspektorin/Stadtbrandinspektor erklärt werden muss,
 - b) durch Ausschluss (§ 5 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend).

§ 11

Stadtbrandinspektor bzw. Stadtbrandinspektorin, Erster und weiterer stellvertretender Stadtbrandinspektor bzw. Erste und weitere stellvertretende Stadtbrandinspektorin

- (1) Der Leiter/Die Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dreieich ist der Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin.
- (2) Der Stadtbrandinspektor / Die Stadtbrandinspektorin wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der gemeinsamen Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dreieich (§16) statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dreieich angehört, persönlich geeignet ist und die erforderliche Fachkenntnis mittels den erforderlichen Lehrgängen nachweisen kann (vgl. § 12 Abs. 2 HBKG) und bei der Erstwahl das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Das Amt des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin darf nicht länger als ein Jahr gleichzeitig mit dem Amt des Wehrführers/Stellvertretenden Wehrführers bzw. der Wehrführerin /Stellvertretenden Wehrführerin ausgeübt werden.
- (5) Der Stadtbrandinspektor / Die Stadtbrandinspektorin wird zum Ehrenbeamten / zur Ehrenbeamtin auf Zeit der Stadt Dreieich ernannt. Die Amtszeit beginnt jeweils mit der Ernennung zum 01.06. Die betreffende Person ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dreieich und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Die betreffende Person hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und die/den Bürgermeisterin/Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten.

Bei der Erfüllung dieser Aufgabe haben ihn/sie die Stellvertretung, die Wehrführer und Wehrführerinnen zu unterstützen.

- (6) Die Stellvertretung hat den Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin im Verhinderungsfall zu vertreten. § 6 Abs. 1 Satz 5 ff gilt entsprechend.

Er / Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. § 11 Abs. 4 gilt entsprechend. § 6 Abs. 1 Satz 5 ff gilt entsprechend. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin gewählt wird. Die Stellvertretung wird zum Ehrenbeamten / zur Ehrenbeamtin auf Zeit der Stadt Dreieich ernannt. Die

Amtszeit beginnt jeweils mit der Ernennung zum 01.06. Danach beträgt die Amtszeit jeweils fünf Jahre.

- (7) Bei einem vorzeitigen Freiwerden der Stellen des Stadtbrandinspektors/ der Stadtbrandinspektorin bzw. der Stellvertretung des Stadtbrandinspektors/ der Stadtbrandinspektorin ist so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilungen einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle für die verbleibende Wahlzeit die Wahl stattfinden kann.
- (8) Mit der Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG mit Vollendung des 65. Lebensjahres sind der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin und sein erster Stellvertreter / seine erste Stellvertreterin und sein zweiter Stellvertreter / seine zweite Stellvertreterin durch den Magistrat zu verabschieden.

§ 12

Wehrführer / Wehrführerin und Stellvertretung

- (1) Die Wehrführer / Die Wehrführerinnen führen die Freiwillige Feuerwehr in den Stadtteilen nach Weisung des Stadtbrandinspektors / der Stadtbrandinspektorin.
- (2) Der Wehrführer / die Wehrführerin wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren (Wahlzeit) gewählt; bei einer Wahl eines Wehrführers /einer Wehrführerin zum Stadtbrandinspektor / zur Stadtbrandinspektorin wird diese Wahlzeit spätestens nach Ablauf von einem Jahr nach der Wahl zum Stadtbrandinspektor / zur Stadtbrandinspektorin vorzeitig beendet. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Lehrgänge besucht hat (§12 (2) HBKG findet entsprechende Anwendung). Die Wahl des Wehrführers / der Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr (§ 15). Die Amtszeit beginnt jeweils mit der Ernennung zum 01.04. Danach beträgt die Amtszeit jeweils fünf Jahre.
- (3) Die Stellvertretung hat den Wehrführer / die Wehrführerin im Verhinderungsfalle zu vertreten. Die Stellvertretung wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Lehrgänge besucht hat. Die Wahl des stellvertretenden Wehrführers / der stellvertretenden Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr. Die Amtszeit beginnt jeweils mit der Ernennung zum 01.04.
- (4) Für den Wehrführer / die Wehrführerin und dessen Stellvertreter / deren Stellvertreterin gilt § 11 Abs. 4 sowie 5 Satz 1 und Abs. 7 entsprechend.

§ 13

Feuerwehrausschüsse

- (1) Zur Unterstützung und Beratung der Wehrführung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird in den Stadtteilen für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Dreieich je ein Feuerwehrausschuss gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus der Wehrführung als Vorsitzendem / Vorsitzender, der Stellvertretung sowie mindestens aus einem Beisitzer bzw. einer

Beisitzerin für je angefangene zehn (10) Angehörige der Einsatzabteilung. Die Höchstzahl von sechs (6) Beisitzern / Beisitzerinnen darf hierbei nicht überschritten werden. Ferner gehören dem Feuerwehrausschuss eine Person aus der Ehren- und Altersabteilung und der Jugendfeuerwehrwart / die Jugendfeuerwehrwartin und im Verhinderungsfall deren Stellvertretung an, sofern diese Positionen gemäß § 17 Abs. 5 besetzt sind.

- (3) Die Wahl der Beisitzenden der Einsatzabteilung und des Jugendfeuerwehrwartes / der Jugendfeuerwehrwartin und der Stellvertretung erfolgt in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren durch die Mitglieder der Einsatzabteilung. Die Wahl der Vertretung der Ehren- und Altersabteilung erfolgt auf die Dauer von 5 Jahren durch die Mitglieder der Ehren- und Altersabteilung.
- (4) Die Wehrführung beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Der Feuerwehrausschuss ist einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt wird. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Wehrführung kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin und seine/ihre Stellvertretung haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen und dem Stadtbrand -inspektor/ der Stadtbrandinspektorin zuzuleiten.

§ 14

Wehrführerausschuss

- (1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandinspektor / der Stadtbrandinspektorin, deren Stellvertretung, den Wehrführungen und deren Stellvertretungen, sowie der / dem Stadtjugendfeuerwehrwart/in und deren Stellvertretung besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dreieich zu koordinieren.
- (2) Der Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Der Wehrführerausschuss ist zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Ausschusses schriftlich, unter Angabe von Gründen, beantragt wird. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Stadtbrand -inspektor/die Stadtbrandinspektorin kann andere Personen zu Sitzungen einladen. Über die Sitzungen des Wehrführerausschusses ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen und den Mitgliedern zuzuleiten.

§ 15

Jahreshauptversammlung und Mitgliederversammlung der Stadtteilfeuerwehren

- (1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers / der Wehrführerin, oder des/der stellvertretenden Wehrführers / Wehrführerin findet jährlich im ersten Quartal eine Jahreshauptversammlung der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dreieich statt. Der Termin ist mindestens zwei Wochen vor der Versammlung durch Aushang in dem betreffenden Feuerwehrhaus bekannt zu geben.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer / der Wehrführerin oder durch den stellvertretenden Wehrführer / Wehrführerin einberufen. Er / sie hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

- (3) Eine Mitgliederversammlung einer Stadtteilfeuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der jeweiligen Einsatzabteilung schriftlich, unter Angabe von Gründen, verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen, dem Stadtbrandinspektor / der Stadtbrandinspektorin und dem Magistrat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben.
- (5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und - mit Ausnahme der Wahl des Wehrführers / der Wehrführerin und deren Stellvertretung - die Ehren- und Altersabteilung. § 13 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung innerhalb von vier Wochen mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 16

Gemeinsame Hauptversammlung/Delegiertenversammlung

- (1) Unter Vorsitz des Ersten stellvertretenden Stadtbrandinspektors / der Ersten stellvertretenden Stadtbrandinspektorin oder des Zweiten stellvertretenden Stadtbrandinspektors / der Zweiten stellvertretenden Stadtbrandinspektorin findet jährlich eine gemeinsame Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dreieich statt. Die gemeinsame Hauptversammlung findet in Jahren, in denen keine Wahlen des Stadtbrandinspektors / der Stadtbrandinspektorin, des Ersten stellvertretenden Stadtbrandinspektors / der Ersten stellvertretenden Stadtbrandinspektorin, des Zweiten stellvertretenden Stadtbrandinspektors / der Zweiten stellvertretenden Stadtbrandinspektorin und / oder keine Änderung der Satzung auf der Tagesordnung stehen, als Delegiertenversammlung statt. Die gemeinsame Hauptversammlung / Delegiertenversammlung ist frühestens nach der letzten Jahreshauptversammlung der Stadtteilfeuerwehren und spätestens bis jeweils zum 15.05. eines Jahres durchzuführen. Der Termin ist mindestens zwei Wochen vor der Versammlung durch Aushang in allen Feuerwehrhäusern bekannt zu geben. Stehen die Wahl des Stadtbrandinspektors / der Stadtbrandinspektorin bzw. deren Stellvertretung an, ist hierbei schon darauf hinzuweisen. Bei dieser Versammlung hat der Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (2) Die gemeinsame Hauptversammlung / Delegiertenversammlung wird von dem Stadtbrandinspektor / der Stadtbrandinspektorin einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von vier Wochen durchzuführen.
- (3) § 15 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (4) Stimmberechtigt in der Hauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilungen und - mit Ausnahme der Wahl des Stadtbrandinspektors / der Stadtbrandinspektorin und deren Stellvertretung - die Ehren- und Altersabteilung. Die

Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung innerhalb von vier Wochen mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einberufung hinzuweisen.

- (5) An den Delegiertenversammlungen sind stimmberechtigt der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin und deren Stellvertretung, die Wehrführer / die Wehrführerinnen und deren Stellvertretung, der Stadtjugendfeuerwehrwart / die Stadtjugendfeuerwehrwartin und deren Stellvertretung und für je angefangene zehn (10) Mitglieder der Einsatzabteilungen ein Delegierter / eine Delegierte, die gewählten Vertreter / Vertreterinnen der Ehren- und Altersabteilungen, sowie die Jugendfeuerwehrwarte und Jugendfeuerwehrwartinnen oder deren Stellvertretung. Die Delegierten sind in den Mitgliederversammlungen der Stadtteilwehren zu wählen. Die Delegiertenversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.
- (6) Die Gemeinsame Hauptversammlung beschließt die Jugendordnung für die Jugendfeuerwehr der Stadt Dreieich.

§ 17

Wahlen des Stadtbrandinspektors / der Stadtbrandinspektorin, deren Vertretung, des Wehrführers / der Wehrführerin, deren Vertretung, des Jugendfeuerwehrwartes / der Jugendfeuerwehrwartin und der zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses

- (1) Die nach HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter / einer Wahlleiterin geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 15 Abs. 5 Satz 3-5 entsprechend.
- (3) Zum Stadtbrandinspektor / zur Stadtbrandinspektorin und zum stellvertretenden Stadtbrandinspektor / zur stellvertretenden Stadtbrandinspektorin kann nur gewählt werden, wer aufgrund eines Wahlvorschlages aus den Reihen der Mitglieder der Einsatzabteilungen vorgeschlagen ist. Der Wahlvorschlag ist auf dem entsprechenden Formblatt spätestens drei Wochen vor der Wahl, 18.00 Uhr schriftlich beim Magistrat der Stadt Dreieich, Leiter Fachbereich Bürger und Ordnung, Hauptstr. 45, 63303 Dreieich einzureichen (Ausschlussfrist). Der Wahlvorschlag muss die persönlichen Angaben zu dem vorgeschlagenem Bewerber machen, dessen Zustimmung enthalten und von mindestens drei weiteren Mitgliedern aus den Einsatzabteilungen der Feuerwehr Dreieich unterzeichnet sein. Für den Fall einer erfolglosen Kandidatur als Stadtbrandinspektor/in ist eine Aussage darüber zu treffen, ob eine Kandidatur als stellvertretender Stadtbrandinspektor/in angestrebt wird.
- (4) Der Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin, deren Stellvertretung, die Wehrführer / Wehrführerinnen, deren Stellvertretung, werden einzeln, schriftlich und geheim gewählt. § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend.
- (5) Der Vertreter / die Vertreterin der Ehren- und Altersabteilung für den Feuerwehrausschuss und der Jugendfeuerwehrwart / die Jugendfeuerwehrwartin und deren Stellvertretungen werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Auf Antrag eines Wahlberechtigten kann die Wahl offen erfolgen, sofern kein Wahlberechtigter widerspricht. § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend.

- (6) Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder / Jede Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Sind Anzahl der zur Wahl vorgeschlagenen Ausschussmitglieder gleich oder geringer als die Zahl der zu besetzenden Ausschussplätze, so können auf Antrag eines Wahlberechtigten die Mitglieder gemeinsam und offen gewählt werden. Widerspricht ein Wahlberechtigter, so ist, so wie in allen anderen Fällen, geheim zu wählen.
- (7) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandinspektors / der Stadtbrandinspektorin, der Stellvertretung, der Wehrführer / der Wehrführerin und deren Vertretung ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin zur Vorlage an den Magistrat zu übergeben.

§ 18

Feuerwehrvereinigungen

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Stadt wird die Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen auf Stadtebene fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell unterstützen. Die Räume der Feuerwehr -gerätehäuser stehen in Abstimmung mit dem jeweiligen Wehrführer / der Wehrführerin für ihre Vereinstätigkeit zur Verfügung.

§ 19

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dreieich vom 30.01.2004 außer Kraft.

Dreieich, den 09.07.2009

STADT DREIEICH
DER MAGISTRAT

Dieter Zimmer
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung:

Satzung Offenbach-Post, 11.07.2009
1. Änderungssatzung Offenbach Post, 26.07.2014